1. Ausfertigung

## URSCHRIFT

Gifhorn, den 26. Juni 1989 61200534-Ga/Scht

Erläuterungsbericht zur 34. Anderung des Flächennutzungsplanes Gemarkung Gamsen und Gemarkung Gifhorn (Zur Laage/Im Meinecken Sohl)

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Gifhorn stellt für das zur Anderung vorgesehene Areal die Nutzung "Allgemeines Wohngebiet" mit einer Geschoßflächenzahl von 0,2 dar, angrenzend eine ca. 30 Meter breite Grünfläche entlang der Bundesstraße 188 und eine Mischgebietsfläche mit einer Geschoßflächenzahl von 0,6 an der ehemaligen Bundesstraße 4.

Diese so angeordneten Darstellungen entsprechen nicht mehr der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde bzw. erlauben nicht das geforderte Entwickeln des Bebauungsplanes "Zur Laage I" aus dem Flächennutzungsplan, der gleichzeitig zur dieser Anderung aufgestellt wird.

Die Stadt Gifhorn beabsichtigt die Ausweisung eines weiteren Baugebietes im Bereich "Zur Laage" der Gemarkung Gamsen. Nach wie vor herrscht in Gifhorn ein außerordentlicher Nachfragedruck nach Wohnraum, insbesondere in Form von Einfamilienhäusern. Demgegenüber steht ein nicht ausreichendes Angebot an Bauland für diese Wohnform. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Zur Laage I" soll zur Entschärfung der Situation beigetragen werden.

Diese Wohnform kann nach ihrer Art der Nutzung zwar jetzt schon verwirklicht werden, der Flächennutzungsplan steht aber mit der Ausnutzungsziffer von 0,2 (Geschoßflächenzahl) des Allgemeinen Wohngebietes den jetzt verfolgten Zielen entgegen; denn aus der Forderung des sparsamen Umganges mit Grund und Boden (§ 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)) leitet sich auch ab, innerstädtische Flächen einer verdichteten Ausnutzung zuzuführen, um den Druck auf die Inanspruchnahme des Außenbereiches möglichst zu mindern. Mit der jetzt beabsichtigten Bebauung für das Gebiet "Zur Laage I" soll eine Geschoßflächenzahl von 0,4 festgesetzt werden. Aus diesem Grunde wird an der bisherigen flächenintensiven Geschoßflächenzahl

von 0,2 im Flächennutzungsplan nicht weiter festgehalten.

In der Änderung entfällt diese ersatzlos, sowohl für das Allgemeine Wohngebiet als auch zweck-mäßigerweise für das angrenzende Mischgebiet; weil dies für den Aussagegehalt eines Flächennutzungsplanes grundsätzlich entbehrlich ist und nur bei zwingenden städtebaulichen Gründen geboten ist; denn der Flächennutzungsplan hat u.a. die Aufgabe, die Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen, so daß ebenfalls aus den o.a. Gründen die Darstellung der Baugebiete in Bauflächendarstellungen gewandelt werden (WA = W und Mi = M).

Diese neuen allgemeineren und auch üblichen Regelungen erlauben eine flexiblere Handhabung in bezug auf das geforderte Entwickeln der Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan, als die der detaillierteren Nutzungsangaben, wo z.B. bei jeder entgegenstehenden Geschoβflächenzahl eine Anderung durchgeführt werden müßte.

Gifhorn, den 10.10.1989

Birth

Bürgermeister

Der Stadtdirektor i.V.

Stadtrat